

VERFASSUNGSaufTRAG GEMEINDESTÄRKUNG VAGS KURZ ERKLÄRT

KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKEN
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
EN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN
BERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN
EN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN
SSHOFF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN
NGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEI
BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜML
INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZ
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIR
NGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
L THÜRNER BUUS LÜPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
TINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
BERG BÜCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LÜPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN
TLINGEN WINTERINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
INDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRÜCK RÜNENBERG BÜCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LÜPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH
NGEN NENZLINGEN WINTERINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
RSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNER
JEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÜCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LÜPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
BERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÜCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
DORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LÜPSINGE
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WIT
WIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFF
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL I
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÜCKTEN LIESBERG
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERINGEN EPTI
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH



KANTONSVERFASSUNG §47A

-
- 1 Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeindezuständigkeit zu (Subsidiarität) sowie nach Möglichkeit nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Kostentragung und Kostenbestimmung (fiskalische Äquivalenz).

 - 2 Sie gewähren den Gemeinden dabei grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).

 - 3 Sie können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.
-

In der Volksabstimmung im Frühling 2017 wurde der §47a mit sehr grossem Mehr als neuer Paragraph in der Kantonsverfassung angenommen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist der §47a in Kraft.

VEREINT FÜR EIN STARKES BASELBIET

Um öffentliche Aufgaben möglichst bürgernah der untersten Staatsebene zuordnen zu können, soll deren Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden überprüft werden. Dies forderte der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) bereits 2012 in der Charta von Muttenz. Der Kanton setzte die Forderung um und ergänzte die Kantonsverfassung um den Paragraphen 47a. Die Verfassungsänderung wurde von den Stimmberechtigten im Mai 2017 mit 83 Prozent gutgeheissen.

Bereits im November 2016 starteten der VBLG und der Regierungsrat den Prozess «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung», kurz VAGS. Ein Kernpunkt von VAGS ist das paritätische Vorgehen: Die Gemeinden und der Kanton stellen sowohl beim Gesamtprozess als auch in den einzelnen Projekten, wenn immer möglich, gleich viele Mitglieder. Diese werden jeweils auch von ihrer eigenen Staatsebene entschädigt. Das ist wichtig und neu. Vor VAGS wurden die Gemeinden bei Gesetzesentwürfen – darum geht es in den meisten Fällen – gleich behandelt wie zum Beispiel der Lehrer- oder der Hauseigentümergebund. Sie wurden erst im Rahmen der Vernehmlassung ange-

hört. Neu arbeiten Kanton und Gemeinden von Beginn weg gemeinsam eine Vorlage aus. Somit verhandeln sie auf Augenhöhe und definieren Seite an Seite die Neuverteilung der Aufgaben. Dieses gemeinsame Vorgehen eint den Kanton und die Gemeinden und stärkt nicht nur die Gemeindeautonomie, sondern den Kanton als Ganzes.

Das Mehr an Gemeindeautonomie bedingt einen Kulturwandel. Vertraute Aufgaben müssen anders angegangen werden. Die Gemeinden sind nicht mehr einfach Vollzugsorgan des Kantons. Dieser Kulturwandel gilt jedoch nicht nur innerhalb der VAGS-Projekte, sondern generell für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung sollen sich vermehrt in die Situation ihres Gemeindependants hineinversetzen und den Sachverhalt auch mit der Gemeindebrille anschauen.

Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt.

VAGS BRINGT EINEN WANDEL BEI DER TEILUNG DER AUFGABEN

VAGS ist ein andauernder Prozess für die adäquate Aufteilung der öffentlichen Aufgaben auf die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden.

BISHER

Der Kanton erarbeitet Gesetzesentwürfe und Verordnungen, welche die Aufgabenteilung regeln. Die Gemeinden können in der Vernehmlassung dazu Stellung nehmen.

Eine Aufgabe wird als Ganzes entweder vom Kanton oder von den Gemeinden wahrgenommen

NEU

Der Kanton und die Gemeinden einigen sich auf eine optimale Aufgabenteilung.

Jede und jeder zieht zwischendurch die Brille des Anderen an. Innerhalb der einzelnen Aufgaben wird eine Trennung vorgenommen, bis wohin der Kanton und ab wo die Gemeinden zuständig sind.

KNACKPUNKT

Gemeinde- und Verwaltungsvertreter erarbeiten gemeinsam in den VAGS-Projekten die adäquate Aufgabenteilung. Dann kommen die Vorlagen in den Landrat. Wie kann die «Bruchstelle» beim Übergang des Projekts ins Parlament gelöst werden?

Als erste Massnahme kennzeichnen wir die Landratsvorlage mit dem elektronischen Stempel als VAGS-Vorlage, um die Vorlage als Konsens von Kanton und Gemeinden zu präsentieren.



WIE SIEHT EINE ADÄQUATE AUFGABENTEILUNG AUS?

Im vom Regierungsrat und der Generalversammlung des VBLG als verbindlich erklärten Kriterienpapier sind folgende Kriterien festgelegt: Subsidiarität: Alles, was die Gemeinden leisten können, sollte nicht vom Kanton übernommen werden. Er übernimmt die Aufgaben, die nicht durch die Gemeinden wahrgenommen werden können.

Fiskalische Äquivalenz: Diejenigen, die über staatliche Leistungen entscheiden, sollten diese auch finanzieren. Haftung und Kontrolle sollen in einer Hand bleiben, damit die Äquivalenz von Nutzniessung, Finanzierung und Entscheidung gewährleistet ist: Wer zahlt, befiehlt.

Gemeindeautonomie und Variabilität: Der Kanton räumt den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit ein. Dabei berücksichtigt er bei der Zuweisung von Aufgaben und der Regelung der Finanzierung die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Gemeinden.

Regionalisierung von Kantons- und Gemeindeaufgaben: Gemeinden können sich als Regionen organisieren und so interkommunale oder regionale Aufgaben übernehmen.

Finanzausgleich: Nicht alle Gemeinden haben die gleichen Möglichkeiten, sich zu entwickeln. Der Finanzausgleich soll diese Chancengleichheit teilweise ausgleichen.

Accountability bedeutet Verantwortung und Rechenschaft. Über die Erfüllung von Staatsaufgaben ist rechtlich und politisch Rechenschaft abzulegen: Jedes Organ muss wissen, gegenüber welchem übergeordneten Organ der gleichen oder der höheren Staatsebene es was zu verantworten hat.

«IN DUBIO PRO MUNICIPIO»

Überall dort, wo die Gemeinden oder Gemeinderegionen

- eine Aufgabe übernehmen wollen,
 - eine Aufgabe übernehmen können
 - und es im Gesamtzusammenhang sinnvoll ist,
- geht die Aufgabe an die Gemeinden oder Gemeinderegionen.

WIE WIRD VAGS UMGESETZT?

DIE PROZESS-EBENE

Sie definiert und kontrolliert die Grundsätze über das Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden/Regionen (Kriterien-Papier) sowie über die Zusammenarbeit im Prozess und in den Projekten (Spielregeln-Papier). Auf Prozess-Ebene gibt es den Prozess-Steuerungsausschuss und das Prozess-Arbeitsteam.

DIE PROJEKT-EBENE

Hier werden in sachspezifischen Projekten mit eigenen Projektaufträgen konkrete Lösungen gesucht und in den Normen umgesetzt. Auf Projekt-Ebene gibt es den Projektausschuss und das Projektteam.

WAS IST EIN VAGS-PROJEKT?

VAGS-Projekte betreffen thematisch die Gemeinden. Ihr Ziel ist ein Erlass oder eine Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung. Sie beginnen mit dem Projektinitialisierungsauftrag und enden mit der Überweisung der Landratsvorlage zur Sachgesetzänderung an den Landrat (Gesetz), beziehungsweise mit einem Regierungsratsbeschluss, und dauern rund 12–18 Monate. Die Projekte werden nach der HERMES Projektmethodik bearbeitet und befolgen konkrete Datum-Meilensteine.

PROZESS



PARTNERSCHAFTLICHES VORGEHEN

Der Kanton und die Gemeinden wirken von Anfang an zusammen, das heisst, sie suchen gemeinsam nach zweckmässigen Lösungen und gelangen so zu konkreten Resultaten.

Dazu versetzen sich die Vertretungen von Kanton und Gemeinden jeweils in die Lage des Anderen.

Bei schwierigen Umsetzungsthemen kann eine externe Moderationsperson eingesetzt werden.

Auf allen VAGS-Ebenen sind der Kanton und die Gemeinden partnerschaftlich und wenn immer möglich paritätisch organisiert.

KNACKPUNKTE

Die Gemeinden bezeugen immer wieder Schwierigkeiten, genügend geeignete Fachpersonen für die VAGS-Projekte zu stellen. Wie kann das Problem mit den Personalressourcen bei den Gemeinden reduziert werden?

Ein Ansatz kann die Regionalisierung sein, weil durch die Konzentration der Gemeindeaufgaben einerseits die für bestimmte Aufgaben zuständigen Personen ein tieferes Fachwissen entwickeln und andererseits auch mehr Kapazität für VAGS bleibt.

Wie können die Gemeindevertretungen in den Projekten verbindlich für die 86 Gemeinden sprechen?

Die VAGS-Projekte müssen in den Tagsatzungen der Baselbieter Gemeinden thematisiert werden.

INFORMATIONEN UND ANSPRECHPERSONEN

Alle Grundlagenpapiere wie die Kriterien, die Spielregeln oder das Pflichtenheft sowie weitere Informationen finden Sie auf der kantonalen Webseite unter der Stabsstelle Gemeinden, Aufgabenverteilung.

IHRE ANSPRECHPERSON IN DER VERWALTUNG

Miriam Bucher

Stabstelle Gemeinden im Generalsekretariat
der Finanz- und Kirchendirektion

T 061 552 59 02
miriam.bucher@bl.ch

IHRE ANSPRECHPERSON SEITENS DER GEMEINDEN

Matthias Gysin

Geschäftsführer des Verbandes
Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG

T 061 921 92 80
info@vblg.ch